Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
1.	**Landesverwaltungsamt**		28.02.2011		
	- Obere Abfallbehörde	Vor einer Bebauung ist in Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine aktuelle Gefahrenbewertung der Altlastenverdachtsflächen gemäß BBodSchG vorzunehmen.		Im Vorfeld der B-Planänderung fanden bereits Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde statt. Auch Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 01.03.2011 (Pkt. 11) werden in die Begründung eingearbeitet. Für zukünftige Bebauung wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen.	In die Begründung wird unter Pkt. 12.2 aufgenommen: Vor einer Bebauung ist in Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine aktuelle Gefahrenbewertung der Altlastenverdachtsflächen gemäß BBodSchG vorzunehmen.
		Belange der Abfallwirtschaftsplanung werden nicht berührt.			Zur Kenntnis genommen.
		Im Geltungsbereich befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterliegen.			Zur Kenntnis genommen.
	- obere Immissions-schutzbehörde	Keine Bedenken			Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
	- obere Landes-planungsbehörde	Die 2. Änderung des B-Planes ist nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.			Zur Kenntnis genommen.
2.	**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**	Der B-Planentwurf entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes. Keine Einwände.	01.02.2011		Zur Kenntnis genommen.
3.	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**	1. Zur Änderung der textl. Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Unzulässigkeit von Tankstellen im MI-Gebiet bestehen keine Einwände 2. Altlastenverdachtsflächen: Auf den Seiten 15 und 17 der Begründung zum B-Plan muss die Kataster-Nummer zur Fläche der „Fabrik Zscherndorf“ 6068 (nicht 0068) heißen. Zur Kataster-Nummer 3580 (Seite 18) sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: Recherchen ergaben, dass sich auf der Fläche seit dem Jahre 1910 eine Grube befindet, in der Kunststoffabfälle abgelagert wurden. Mit dem Rückbau und der Sanierung der Fabrik Zscherndorf (Kataster-Nummer 6068) wurde die Grube verfüllt. Die Fläche ist wild bewachsen.	01.03.2011		Zur Kenntnis genommen. In der Begründung Seite 16 und 18 (neu) sowie auf der Planzeichnung wird die Nummer in 6068 geändert. In der Begründung zu 3580 wird ergänzt: Recherchen ergaben, dass sich auf der Fläche mit der Kataster-Nummer 3580 seit dem Jahre 1910 eine Grube befindet, in der Kunststoffabfälle gelagert wurden. Mit dem Rückbau und der Sanierung der Fabrik Zscherndorf (Kataster-Nummer 6068) wurde die Grube verfüllt. Die Fläche ist wild bewachsen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Zum Altstandort 5473 (Seite 21 der Begründung) sollte noch der Handlungsbedarf ergänzt werden: Gegen eine gewerbliche Nutzung der Fläche gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Bei einer sensiblen Nutzung der Fläche sind nutzungsbezogen Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.			In der Begründung zu 5473 wird ergänzt: Gegen eine gewerbliche Nutzung der Fläche gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Bei einer sensiblen Nutzung der Fläche sind nutzungsbezogen Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
		3. Das Außerkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften wurde zur Kenntnis genommen.			Zur Kenntnis genommen.
		4. Brand- und Katastrophenschutz			
		In den bisherigen Stellungnahmen zum B-Plan von 1999, 2004 und 2006 wurde auf die erforderliche Löschwasserversorgung hingewiesen.		Alle bisherigen Stellungnahmen wurden in den jeweiligen Verfahrensständen abgewogen.	
		Eine Präzisierung zur Löschwasserversorgung wurde weder in der Begründung noch im Teil A, Planzeichnung, vorgenommen.		Das Hydrantennetz im B-Plan darzustellen ist nicht üblich.	In die Planzeichnungen wird in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 festgesetzt:
		Die benannte Zisterne (Flurstück 64/2) als Löschwasserspeicher, der Feuerlöschteich (Fläche 1) und das Hydrantennetz sind im Teil A der Planzeichnung aufzunehmen.		Die auf dem Flurstück 64/2 befindliche Zisterne mit Fassungsvermögen von 293 m³ wird als Löschwasserspeicher in den textlichen Festsetzungen im Planteil B festgesetzt. Im Zuge der weiteren Ansiedlung wird auf der Fläche 1 (siehe Planzeichnung) zwischen Zscherndorfer Weg und Vierzoner Str ein Feuerlöschteich mit einem Fassungsvermögen von ≥ 200 m³ angelegt.	Die auf dem Flurstück 64/2 befindliche Zisterne ist als Löschwasserspeicher vorzuhalten. In der Planzeichnung wird die Fläche 1 als Feuerlöschteich mit einem Fassungsvermögen von ≥ 200 m³ festgelegt.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Hinweis auf gesetzliche Vorgaben: Bei der weiteren verkehrstechnischen Erschließung ist u. a. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (siehe MBl LSA-Nr. 12/2010 S 213 ff) umzusetzen. Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind u. a. so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.			Die Hinweise werden in die Begründung unter Pkt. 12.5 aufgenommen: Bei der weiteren verkehrstechnischen Erschließung ist u. a. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (siehe MBl LSA-Nr. 12/2010 S 213 ff) umzusetzen. Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind u. a. so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
		Auf die erforderliche Prüfung auf Kampfmittel auf durch erdeingreifende Maßnahmen berührten Flächen wird aus der Sicht des Katastrophenschutzes hingewiesen.			Auf die erforderliche Prüfung auf Kampfmittel auf durch erdeingreifende Maßnahmen berührten Flächen wird aus der Sicht des Katastrophenschutzes hingewiesen.
		5. Wasserrecht			
		Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wurden der IPG mbH Bitterfeld zwei wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt, die nicht das gesamte B-Plan-Gebiet erfassen. Die bisher nicht erlaubten Gewässerbenutzungen für die Niederschlagswasserentsorgung sind noch im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens durch Einreichung der entsprechenden Antragsunterlagen zu prüfen.		Die Beantragung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Die Hinweise werden an den zuständigen Maßnahmeträger weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
4.	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Rosslau**	Keine Bedenken oder Anregungen Hinweise: In den einzelnen Plangebieten sind Grenzeinrichtungen vorhanden. Verweis auf § 5 und § 22 des VermGeoG LSA Die Flurstücke 329, 333 und 375 der Flur 46 wurden zwischenzeitlich zerlegt. In diesem Bereich ist jetzt ein anderer Flurstücksbestand vorhanden.	10.02.2011	Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	In die Begründung wird unter Pkt. 12.1 aufgenommen: Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen vorhanden. Gem. § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Der für Baumaßnahmen verantwortliche Träger hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Ausschreibungs-unterlagen ist aufzunehmen, dass der verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird. Der neue Flurstücksbestand wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
5.	**Landesanstalt für Altlastenfreistellung**	Die Flurstücke des ehemaligen Objektes Reparatur- und Waschstützpunktes der ehemaligen Brikettfabrik „Einheit III“, Deutsche Grube, wurden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der LMBV und der LAF vom 02.07. / 19.07.2007 frei gestellt. Hinweise: Die ausgewiesenen Nutzungen sind nach dem Kenntnisstand der LAF im Bereich drei freigestellten Flächen grundsätzlich möglich. Bodenbelastungen und daraus resultierende mögliche Gefährdungen bei einem Direktkontakt und / oder bei Schacht- und Tiefbauarbeiten sind aufgrund der vorherigen Nutzung nicht auszuschließen. Bei Eingriffen in den Boden sind daher die Arbeitsschutzbestimmungen der BGR 128 zu beachten.	12.01.2011		In die Begründung wird zur Kataster Nr. 3524 zusätzlich aufgenommen: Die Flurstücke des ehemaligen Objektes Reparatur- und Waschstützpunktes der ehemaligen Brikettfabrik „Einheit III“, Deutsche Grube, wurden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der LMBV und der LAF vom 02.07. / 19.07.2007 frei gestellt. Die Anlagen werden der Begründung als Anlage 1 Bl. 1 – 3 beigefügt. In die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung wird unter Pkt. 4.2 eingefügt: Bei Eingriffen in den Boden sind die Arbeitsschutzbestimmungen der BGR 128 zu beachten.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Bezüglich der ausgewiesenen Nutzungen wird im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen die Kontaminationssituation im jeweiligen Einzelfall bei Eingriffen in den Boden zu beachten sein. Die Erteilung von Auflagen hinsichtlich des Aushubes und Wiedereinbaus von Böden, ggf. notwendiger ergänzender Untersuchungen und ingenieurtechnischer Begleitungen ist auf den freigestellten Flächen zum gegebenen Zeitpunkt mit der LAF abzustimmen. Eine Prüfung der Altlastensituation auf den o. g. Flächen erfolgte unter Einbeziehung der zuständigen Bodenschutzbehörde im Rahmen des Freistellungsverfahrens.			In die Begründung wird unter Pkt. 12.7 aufgenommen: Bezüglich der ausgewiesenen Nutzungen wird im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen die Kontaminationssituation im jeweiligen Einzelfall bei Eingriffen in den Boden zu beachten sein. Die Erteilung von Auflagen hinsichtlich des Aushubes und Wiedereinbaus von Böden, ggf. notwendiger ergänzender Untersuchungen und ingenieurtechnischer Begleitungen ist auf den freigestellten Flächen zum gegebenen Zeitpunkt mit der LAF abzustimmen. Eine Prüfung der Altlastensituation auf den o. g. Flächen erfolgte unter Einbeziehung der zuständigen Bodenschutzbehörde im Rahmen des Freistellungsverfahrens.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		In die Bewertung wurden der Antrag der LMBV vom 07.03.2006 und die Stellungnahme des Landkreises Bitterfeld vom 10.04.2006 (Katasternummer 5324 im Altlastenkataster des Landkreises Bitterfeld) einbezogen. Das Gelände wurde als Reparatur- und Waschstützpunkt der ehemaligen Brikettfabrik von 1879 bis 1968 genutzt. Das Gebäude der Werkstatt selbst wurde 1910 errichtet. Von 1952 bis 1992 diente es auch als Kfz-Pflegestützpunkt. Nachträglich wurde eine LKW-Waschanlage eingebaut. Außen liegend befanden sich Öllager, Ölabscheider und Brauchwassergrube. Aufgrund der vermuteten möglichen Bodenbelastungen (Öle, Fette und Kraftstoffe) wurden 2001 orientierende Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden zwar erhöhte Konzentrationen von MKW und PAK mit der Gefährdungsabschätzung (nicht vorliegend) nachgewiesen. Hieraus ließ sich jedoch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser weder gegenwärtig noch für die Zukunft keine akute Gefährdung ableiten.			In die Begründung wird unter Kat.-Nr. 3524 zusätzlich aufgenommen: In die Bewertung wurden der Antrag der LMBV vom 07.03.2006 und die Stellungnahme des Landkreises Bitterfeld vom 10.04.2006 (Katasternummer 3524 im Altlastenkataster des Landkreises Bitterfeld) einbezogen. Das Gelände wurde als Reparatur- und Waschstützpunkt der ehemaligen Brikettfabrik von 1879 bis 1968 genutzt. Das Gebäude der Werkstatt selbst wurde 1910 errichtet. Von 1952 bis 1992 diente es auch als Kfz-Pflegestützpunkt. Nachträglich wurde eine LKW-Waschanlage eingebaut. Außen liegend befanden sich Öllager, Ölabscheider und Brauchwassergrube.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Ein Handlungsbedarf zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr besteht auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbau- und Erdarbeiten aufgrund bisher nicht bekannter Kontaminationen Maßnahmen erforderlich werden.			Aufgrund der vermuteten möglichen Bodenbelastungen (Öle, Fette und Kraftstoffe) wurden 2001 orientierende Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden zwar erhöhte Konzentrationen von MKW und PAK mit der Gefährdungsabschätzung (nicht vorliegend) nachgewiesen. Hieraus ließ sich jedoch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser weder gegenwärtig noch für die Zukunft keine akute Gefährdung ableiten. Ein Handlungsbedarf zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr besteht auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbau- und Erdarbeiten aufgrund bisher nicht bekannter Kontaminationen Maßnahmen erforderlich werden.
		Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Flächen des ökologischen Großprojektes (ÖGP) Bitterfeld-Wolfen zuständige Bodenschutzbehörde. Die Flächen des betroffenen B-Plan-Gebietes liegen außerhalb der Flächen dieses Großprojektes.			Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
6.	**Landesamt für Geologie und Bergwesen**		07.03.2011		
	- Bergbau	Die Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen R55/2004 Teil II – Bergbauliche Belange mit dem Verweis auf die Stellungnahme des damaligen Bergamtes Halle vom 11.11.1999 und vom 08.03.2000 besitzen weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit		Die genannten Stellungnahmen wurden im damaligen B-Plan bereits abgewogen und die entsprechende Beschlussfassung gefasst.	Zur Kenntnis genommen.
	- Geologie	Belange stehen nicht entgegen			Zur Kenntnis genommen.
7.	**Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau**	Keine Bedenken	21.06.2010		Zur Kenntnis genommen.
8.	**Landesamt für Verbraucherschutz Dessau-Rosslau**	Keine Einwände	28.05.2010		Zur Kenntnis genommen.
9.	**Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke**	Keine prinzipiellen Bedenken. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.	08.02.2011	Der überwiegende Teil der Erschließungsstraßen sind bereits fertig gestellt worden und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.	Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
10.	**envia Verteilnetz**	Keine Einwände. Hinweis: Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Regelwerk zu beachten und einzuhalten Bei Baumaßnahmen ist rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM im zuständigen Servicecenter einzuholen: envia Netzservice GmbH Servicecenter Bad Lauchstädt Ahornstr. 22 06246 Bad Lauchstädt Kostenfreier Service zur Leitungsauskunft bzw. zur Erlangung einer Schachterlaubnis über Internet: http://www.envia-netz.de/Schachtscheinauskunft/index.html	02.03.2011		In die Begründung wird unter Pkt. 12.3 aufgenommen: Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Regelwerk zu beachten und einzuhalten Bei Baumaßnahmen ist rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM im zuständigen Servicecenter einzuholen: envia Netzservice GmbH Servicecenter Bad Lauchstädt Ahornstr. 22 06246 Bad Lauchstädt Kostenfreier Service zur Leitungsauskunft bzw. zur Erlangung einer Schachterlaubnis über Internet: http://www.envia-netz.de/Schachtscheinauskunft/index.html
11.	**Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**	Keine Einwände.	09.02.2011		Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
12.	**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Halle**	Hinweise: Der Planbereich ist telekommunikationsseitig grundhaft ausgebaut Auf die vorh. TK-Linien ist Rücksicht zu nehmen. Es sind zukünftig möglichst keine Änderungen an den TK-Linien vorzunehmen. Hinweis auf überregionale TK-Linien, Zscherndorfer Str. K 2057, Südseite und Zscherndorfer Weg, Nordseite. Für Neuansiedlungen sind geeignete Trassen mit einer Breite von 0,70 m vorzusehen. Vor Baubeginn sind Abstimmungen über die Tiefbaumaßnahmen vorzusehen, mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten. Bei geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausg. 1989 zu beachten.	12.01.2011		In die Begründung wird unter Pkt. 12.4 aufgenommen: 1. Im Planbereich befinden sich bzw. dem Planbereich nähern sich Telekommunikationslinien der Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Der Planbereich ist telekommunikationsseitig grundhaft ausgebaut, die Produkte der Telekom stehen den Kunden zur Verfügung. Die unterirdischen und oberirdischen Telekommunikationslinien sind in den Lageplänen bei der Telekom einzusehen.. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden. Wir fordern Sie hiermit zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen TK-Linien sowie zur Vermeidung von unnötigem Aufwand auf. Wir erwarten, die vorh. TK-Linien so in die zukünftigen planerischen Lösungen zu integrieren, dass keine Änderungen an den TK-Linien vorgenommen werden müssen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
					Insbesondere möchten wir auf den Verlauf zweier wichtiger überregionaler TK-Linien hinweisen. Diese befinden sich in der Zscherndorfer Str. (K2057), Südseite und im Zscherndorfer Weg, Nordseite. Änderungen an diesen sind sehr aufwendig und bei zukünftigen Baumaßnahmen zu vermeiden. 2. Neuansiedlungen im Plangebiet können telekommunikationsseitig erschlossen werden. Wir bitten dafür geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,70 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger vorzunehmen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
					Für die Baumaßnahmen der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten. Wünscht der Bauträger eine unterirdische Versorgung durch die Telekom, dann müssen die Vorteile einer koordinierten Erschließung gegeben sein und der Bauträger stellt im Rahmen dieser koordinierten Erschleißung die Tiefbauleistungen (Kabelgraben, Kabellegearbeiten). 3. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	**TöB**	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
					4. Die TK-Linien werden nach den anerkannten Technischen Regeln und Standards errichtet und bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen und Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht. 5. Sind infolge von Maßnahmen des B-Planes (auch äußere Erschließung) Änderungen, Schutzmaßnahmen oder Verlegungen an unseren Telekommunikationslinien gewünscht, ist der Nachweis zu erbringen, dass andere Alternativen nicht möglich sind. Sind dennoch Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Kosten vom Erschließungsträger / Bauträger für die dann noch im Einzelnen abzustimmenden Fälle zu erstatten. Hier ist ebenfalls 6 Monate vor Baubeginn eine Auftragserteilung erforderlich. 6. Die Realisierung eines Hausanschlusses erfolgt nach Beauftragung durch den Bauherrn über die Hotline-Nr. 0800 33 01000.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	**TöB**	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
					7. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen TK-Linien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorh. TK-Linien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinspeisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. 8. Alle Angaben zu den TK-Linien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
13.	**MITGAS GmbH, Halle/Saale**	Stellungnahme vom 13.07.2010 behält weiter ihre Gültigkeit. Im angegebenen Bereich befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. Zu den betroffenen Gashockdruckleitungen werden Übersichtsplan sowie die Bestandspläne 1 – 5 sowie die 2. Auflagen des „Merkheftes zum Schutz von Anlagen der Mitgas GmbH“ übergeben. Es gelten die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse). Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. In den übergebenen Unterlagen ist nicht der aktuelle Stand der Baumaßnahme enthalten. Es wurden durchgeführt: 1. Umverlegung TN 252.01 an der Bushaltestelle (Bl. 2) 2. Demontage der Gasdruckregelanlage Nr. 2308 (Bl. 4) 3. Einbindung TN 252.00 in das TN 252.04(Bl. 4)	11.02.2011	Die Stellungnahme vom 11.02.2011 ersetzt die Stellungnahme vom 13.07.2010. Der Inhalt zum Leitungsbestand, Forderungen usw. ist gleichlautend. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunteralgen genommen.	In die Begründung wird unter Pkt. 12.6. aufgenommen: Im Plangebiet befinden sich Gashochdruckleitungen im Bereich Zscherndorfer Straße und Leipziger Straße. Die genaue Lage ist bei der Mitgas in Plänen einzusehen oder durch Suchschachtung zu erkunden. Die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite beträgt 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse. Das „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH“ ist zwingend zu beachten. Für konkrete Maßnahmen sind zwingend gesonderte Anfragen notwendig.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Gasniederdruckleitungen: Übergabe Übersichtsplan sowie Bestandspläne 1 A – 1.1 A. Kabellehrrohr: Verlauf ist den Bestandsplänen 1 – 4 zu entnehmen. Es ist ein Schutzstreifen von 2,0 m zu berücksichtigen (jeweils 1,0 m rechts und links der Trasse). Vor Baubeginn ist neben dem Einholen der Schachtscheine die Notwendigkeit einer örtlichen Einweisung und Auspflockung durch die MITGAS zu klären. Sollten der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und / oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über erforderliche Maßnahmen zu führen. Wir bitten Sie, unseren Leitungsbestand in Ihre Pläne zu übernehmen und uns dann die Pläne und Querschnitte, soweit unser Bestand betroffen ist, zu übergeben. Bei Umverlegungsmaßnahmen wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten.		Leitungsbestände werden nicht in den B-Plan aufgenommen, sondern ggf. in die Ausführungspläne von Tief- und Straßenbaumaßnahmen.	Im Plangebiet befindet sich ein Kabelleerrohr. Es ist ein Schutzstreifen von 2,0 m zu berücksichtigen (jeweils 1,0 m rechts und links der Trasse). Vor Baubeginn ist neben dem Einholen der Schachtscheine die Notwendigkeit einer örtlichen Einweisung und Auspflockung durch die MITGAS zu klären. Sollten der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und / oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über erforderliche Maßnahmen zu führen. Leitungsbestände werden nicht in den B-Plan aufgenommen.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	ToB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,50 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlagen.			In die Begründung wird unter Pkt. 12.6 aufgenommen: Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,50 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlagen.
14.	**AZV „Westliche Mulde“**	Grundsätzliche Zustimmung. Die Schmutzwasserversorgung über das öffentliche Netz ist jedoch nur teilweise möglich. Für die Entsorgung des Abwassers wurden im Wohngebiet Paradies, in der Vierzoner Straße von der Straße An den Rohrwerken bis zur Leipziger Straße, in der Stichstraße bis zum Handelshof und in der Straße An den Rohrwerken neue Kanäle verlegt und an den Verband übertragen. Die Entsorgung der an diese Straßen angrenzenden Baugrundstücke ist gesichert und erfolgt im Trennsystem.	12.01.2011		In die Begründung wird unter Pkt. 10.2.1 aufgenommen bzw. geändert: Für die Entsorgung des Abwassers wurden im Wohngebiet Paradies, in der Vierzoner Straße von der Straße An den Rohrwerken bis zur Leipziger Straße, in der Stichstraße bis zum Handelshof und in der Straße An den Rohrwerken neue Kanäle verlegt und an den Verband übertragen. Die Entsorgung der an diese Straßen angrenzenden Baugrundstücke ist gesichert und erfolgt im Trennsystem.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Im Punkt 10.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserentsorgung durch den AZV zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen erfolgt. Dies ist zum derzeitigen jedoch nicht korrekt. In der weiterführenden Vierzoner Straße von der Kreuzung An den Rohrwerken bis zum Wendehammer, der weiterführenden Stichstraße hinter dem Handelshof, die Stichstraße am GE 2b der Leipziger Straße, der Zscherndorfer Straße sowie am Zscherndorfer Weg befinden sich keine Verbandsanlagen. Die Abwasserentsorgung ist in diesen Bereichen nicht gesichert und erfolgt teilweise über bestehende Altanlagen der LMBV teilweise auch dezentral. Der Verband hat sich für die Grundstücke entlang des Zscherndorfer Weges, der Zscherndorfer Straße und der Leipziger Straße von der Abwasserbeseitigungspflicht teilweise freistellen lassen. Die Entsorgung soll hier langfristig dezentral erfolgen. Die Grundstücksflächen, für die eine langfristig dezentrale Entsorgung vorgesehen sind, sind im Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes gekennzeichnet und in der Anlage 1 der Satzung des AZV Westliche Mulde über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) flurstücksweise erfasst.			In der weiterführenden Vierzoner Straße von der Kreuzung An den Rohrwerken bis zum Wendehammer, der weiterführenden Stichstraße hinter dem Handelshof, die Stichstraße am GE 2b der Leipziger Straße, der Zscherndorfer Straße sowie am Zscherndorfer Weg befinden sich keine Verbandsanlagen. Die Abwasserentsorgung ist in diesen Bereichen nicht gesichert und erfolgt teilweise über bestehende Altanlagen der LMBV teilweise auch dezentral. Der Verband hat sich für die Grundstücke entlang des Zscherndorfer Weges, der Zscherndorfer Straße und der Leipziger Straße von der

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
					Abwasserbeseitigungspflicht teilweise freistellen lassen. Die Entsorgung soll hier langfristig dezentral erfolgen. Die Grundstücksflächen, für die eine langfristig dezentrale Entsorgung vorgesehen sind, sind im Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes gekennzeichnet und in der Anlage 1 der Satzung des AZV Westliche Mulde über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) flurstücksweise erfasst.
		Sollte abweichend zu dieser Regelung eine weitere innere Erschließung geplant sein, erfolgt dies ausschließlich durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss abzustimmen.			
		Die Regenwasserentsorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen, welche sich nicht in unserer Zuständigkeit befinden.		Die derzeitige Regenwasserentsorgung wird in der Begründung unter Pkt. 10.2.2 beschrieben.	

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
15.	**MIDEWA GmbH**	Grundsätzliche Zustimmung Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Neben den in den Verkehrsflächen verlegten Trinkwasserleitungen betrifft das hauptsächlich die Zuführungsleitung DN 500 für die ein Arbeits- und Schutzstreifen von 8,00 m einzuhalten ist. Der Leitungs- und Schutzstreifenverlauf ist im Plan bereits graphisch dargestellt. Diese Leitung soll mittelfristig rekonstruiert werden. Sofern eine Sanierung nicht möglich ist, soll die neue Leitungstrasse entlang der Verkehrsfläche des Zscherndorfer Weges verlaufen. Im Punkt 10.2.3 wird aufgeführt, dass die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz der MIDEWA GmbH erfolgt. Dies ist grundsätzlich richtig. Da die MIDEWA jedoch nur über Trinkwasserleitungen in der Straße An den Rohrwerken, der Stichstraße zum Handelshof, der Vierzoner Straße von der Leipziger Straße bis zur Straße an den Rohrwerken, im Zschendorfer Weg und in der Leipziger Straße verfügt, erfolgt die Trinkwasserversorgung derzeit auch noch über das ehemalige betriebsinterne Trinkwassernetz der IPG. In diesen Gebieten ist eine gesicherte Versorgung erst nach einer inneren bzw. äußeren Erschließung möglich.	12.2011		In die Begründung wird unter Pkt. 10.2.3 aufgenommen bzw. geändert: Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz der MIDEWA GmbH erfolgt in der Straße An den Rohrwerken, Stichstraße am Handelshof, Vierzoner Str. von der Leipziger Straße bis zur Straße an den Rohrwerken, im Zscherndorfer Weg und in der Leipziger Straße sowie über das betriebsinterne Trinkwassernetz der IPG. Eine gesicherte Versorgung durch die Midewa ist erst nach einer inneren bzw. äußeren Erschließung möglich.

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
		Die erforderlich innere und / oder äußere wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. Mit der Erschleißung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.		Wird bei weiteren konkreten Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.	
		Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen. Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann.		Die Löschwasserversorgung wird unter Pkt. 10.2.6 beschrieben.	

Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Entwurf der 2. Änderung

Abwägung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2, § 13, Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Lfd.-Nr.	TöB	Stellungnahme	Datum	Erläuterungen zur Abwägung	Vorlage für die Beschlussfassung
16.	**Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesell-schaft mbH, Bitterfeld-Wolfen**	Die MDSE betreibt dauerhaft die Grundwasserregulierung des Tagebaurestloches „Freiheit III“. Zur Sicherung des Bestandsschutzes wurde vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 04.08.2009 eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erlassen. Die Trasse der Leitung verläuft in voller Länge u. a. auf dem Flurstück 34 in der Flur 46, welches sich im Plangebiet befindet und im Eigentum der MDSE steht. Da an dieser Abwasserleitung Sanierungs- und Installationsarbeiten durchzuführen sind, ist ein 8 Meter breiter Schutzstreifen notwendig. Im Plan ist bereits ein 8 m breiter Schutzstreifen für die Midewa eingezeichnet, welcher direkt neben unserem Flurstück verläuft. Dieser sollte auch für das Flurstück 34 in dieser Breite gelten und für Neuanpflanzungen gesperrt werden.	18.02.2011	Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten privater Versorgungsträger festgesetzt worden. Vertragliche Vereinbarungen sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern unabhängig hiervon zu treffen, dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Einer Nutzung dieses bereits festgesetzten Schutzstreifens steht somit nach o. g. vertraglichen Regelungen nichts entgegen.	In die Planzeichnung wird in die Zeichenerklärung zu „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zusätzlich aufgenommen: Es sind keine Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
17.	**Bitterfelder Fernwärem GmbH**	Keine Stellungnahme abgegeben			
18.	**Stadt Sandersdorf-Brehna**	Belange werden nicht berührt	03.03.2011		Zur Kenntnis genommen.
19.	**Stadt Zörbig**	Zustimmung	02.03.2011		Zur Kenntnis genommen.